

tigung, vertragstechnisch gesprochen: der Ratifizierung des Wormser Friedensvertrags. Unter Ratifizierung versteht man die Anerkennung eines durch bevollmächtigte Unterhändler geschlossenen Vertrags durch denjenigen Vertragspartner, der die Vollmacht erteilt hatte²⁴⁰. Darüber, daß die Ratifizierung ein einseitiger Akt war, den der vertretene Vertragspartner in Gegenwart der Gesandten der Gegenseite – 1123 also Calixt II. gegenüber den kaiserlichen Gesandten – vorzunehmen hatte, und daß sie nur ausnahmsweise, wie 1177 in Venedig, an eine persönliche Zusammenkunft der Vertragspartner geknüpft wurde, ist hier nicht mehr zu handeln²⁴¹.

Zu klären bleibt das rechtliche Verhältnis, in dem Vertragsschluß und Ratifikation zueinander stehen, und dies geschieht am besten, wenn man den Wurzeln dieses Verfahrens im römischen Recht nachgeht: Sowohl das römische Zivilprozeßrecht als auch das Obligationenrecht kannten die Möglichkeit, für einen Prozeß oder ein Rechtsgeschäft einen Stellvertreter, einen *procurator absentis*, zu bestellen²⁴², dem eine Vollmacht, ein Mandat, zu erteilen war, wobei sich der Auftraggeber, zur Sicherheit des Bevollmächtigten wie des Vertragspartners, im voraus dazu verpflichtete, das Urteil bzw. das zum Abschluß gebrachte Geschäft anzuerkennen (*cautio rati; cautio ratam rem dominum habiturum*). Diese Verpflichtung zur Ratifizierung war jedoch keine absolute, sie war daran gebunden, daß der Bevollmächtigte die

240) Vgl. HEINEMEYER, Studien (wie Anm. 72) S. 387 ff., zu revidieren durch DERS., Verträge (wie Anm. 72) S. 151. Die Notwendigkeit der Ratifikation hat Donald E. QUELLER, *The Office of Ambassador in the Middle Ages* (1967) S. 209 ff., bes. 221, 224, bestritten, nach dessen Ansicht die Vollmachterteilung den Auftraggeber so stark band, daß eine eigene ratifikatorische Handlung an sich unnötig war. Die nicht wenigen tatsächlich bezeugten Ratifikationen dienten nach Queller nur der feierlichen Bekräftigung und der Veröffentlichung des Vertrags. Für den Fall, daß ein Unterhändler seine Kompetenzen überschritt, räumt freilich auch Queller die Notwendigkeit einer Ratifikation ein. Zur traditionellen Sichtweise vgl. nach Heinemeyer auch Pierre CHAPLAIS, *The Making of the Treaty of Paris (1259) and the Royal Style (1952)*, Wiederabdr. in: DERS., *Essays in Medieval Diplomacy and Administration* (1981); DERS., *English Medieval Diplomatic Practice*, 1-2 (1982).

241) Siehe oben S. 141 mit Anm. 75 und S. 154 mit Anm. 129.

242) Vgl. (mit den einschlägigen Stellen) Max KASER, *Das römische Zivilprozeßrecht* (Handbuch der Altertumswissenschaft X/3/4, 1966) S. 156 ff., 209 ff., 450 f.; DERS., *Das römische Privatrecht* 1 (ebd. X/3/3/1, 1971) S. 577 ff., und 2 (1975) S. 415 ff. Vgl. auch HEINEMEYER, Verträge (wie Anm. 72) S. 101 ff., 122 f., 150 ff.